

05.07.96**A - G - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung****A. Zielsetzung**

Nach der Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung mit der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) erfolgte eine erste Änderung durch Verordnung vom 3. August 1993 (BGBl. I S. 1455). Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen mit verschiedenen Wirkstoffen und praktische Erfahrungen erfordern erneut eine Anpassung der Regelungen der Verordnung an die neuen Gegebenheiten.

B. Lösung

Es hat sich gezeigt, daß eine Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse nicht immer zügig durchführbar ist. Insbesondere wenn Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft über Anwendungsverbote oder -beschränkungen im Rahmen der Zulassung nicht mehr erteilt oder aufgehoben wurden, sind entsprechende Einschränkungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung weiterhin zu beachten, solange diese nicht geändert ist. Damit den Anwendern keine Nachteile entstehen, wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, im Einzelfall die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel bis zur Änderung der Verordnung auch in Wasserschutzgebieten zu genehmigen.

Darüber hinaus haben insbesondere Lysimeterstudien gezeigt, daß die vorsorglich getroffenen Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen nicht gerechtfertigt sind und deshalb entfallen können. Die ersatzlose Streichung dieser Wirkstoffe in Anlage 3 Abschnitt B der Verordnung trägt den neuen Erkenntnissen Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme ergeben sich keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 520/96

05.07.96

A - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 03 - Pf 53/96

Bonn, den 5. Juli 1996

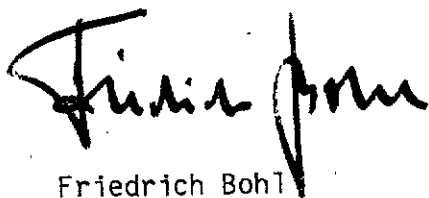
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Boht

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
Vom 1996**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden
 - a) in Buchstabe a vor dem Wort "Heilquellenschutzgebieten" die Worte "Wasserschutzgebieten oder" und
 - b) vor dem Wort "Heilquellenschutzgebiet" die Worte "Wasserschutzgebiet oder"eingefügt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Spalte 3 wie folgt gefaßt:
 - "1. zur Krautabtötung bei Kartoffeln;
 2. zur Abreifebeschleunigung
 - a) bei Raps, Ackerbohnen und Futtererbsen;

- b) bei Leguminosen, Ölrettich, Lein und Phacelia, deren Samen zur Saatguterzeugung bestimmt sind;
- 3. zum Hopfenputzen, auch mit gleichzeitiger Unkrautbekämpfung; in der Zeit vom 01. Juli bis 31. August".
- b) In Nummer 5a wird die Spalte 3 wie folgt gefaßt :
 - "1. zur Behandlung
 - a) gegen Unkräuter und Deckfrüchte im Mais- und Zuckerrübenbau vor der Saat oder vor dem Auflaufen; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr;
 - b) gegen Unkräuter in Baumschul-Saatbeeten; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr;
 - c) gegen Unkräuter im Weinbau im Pflanzjahr und bis zum dritten Standjahr der Reben;
 - 2. zur Abreifebeschleunigung bei Kulturgräsern, deren Samen zur Saatguterzeugung bestimmt sind".
- 3. In Anlage 3 Abschnitt B werden die Nummern 7, 11, 12, 16, 18, 22, 39, 43, 44, 46 und 56 gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe

Nach der Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung mit der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) erfolgte eine erste Änderung durch Verordnung vom 3. August 1993 (BGBl. I. S. 1455). Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen mit verschiedenen Wirkstoffen und praktische Erfahrungen erfordern erneut eine Anpassung der Regelungen der Verordnung an die neuen Erkenntnisse und Gegebenheiten.

Insbesondere Lysimeterstudien haben gezeigt, daß bestimmte, vorsorglich erteilte Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen nicht gerechtfertigt sind und deshalb entfallen können. Die ersatzlose Streichung verschiedener Wirkstoffe in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung trägt diesen neuen Erkenntnissen Rechnung.

II. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

III. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme ergeben sich keine Kosten.

IV. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht, da mit der Verordnung keine Verschärfungen der Anforderungen an die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einhergehen und somit keine Mehrkosten verursacht werden.

520/96

- 5 -

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

zu Artikel I

Zu Nummer 1:

Es hat sich gezeigt, daß eine Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse nicht immer zügig durchführbar ist. Insbesondere wenn Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft über Anwendungsverbote oder -beschränkungen im Rahmen der Zulassung nicht mehr erteilt oder aufgehoben wurden, sind entsprechende Einschränkungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung weiterhin zu beachten, solange diese nicht geändert ist. Damit den Anwendern keine Nachteile entstehen, wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, unter den in § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Voraussetzungen im Einzelfall die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel bis zur Änderung der Verordnung auch in Wasserschutzgebieten zu genehmigen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 2 PflSchG

Zu Nummer 2:

Buchstabe a:

Die Anwendung zur Abreifebeschleunigung bei Leguminosen, Ölrettich, Lein und Phacelia zur Saatguterzeugung ist mit den bereits nach der derzeitigen Rechtslage bei Klee und Luzerne vorgesehenen Anwendungen vergleichbar. Sie ist zur Erreichung der geforderten Saatgutqualität notwendig. Die zulässige Anwendung wird insoweit erweitert.

Nach einer erneuten Nutzen/Risiko-Abwägung in Anlehnung an das Paraquat-Urteil (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 1988 - Az.: BVerwG 3 C 19.87 -) sollen Hopfenpflanzen durch eine eingeschränkte Anwendung deiquathaltiger Pflanzenschutzmittel in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August entblättert und die Seiten- und Bodentriebe entfernt werden können. Durch diese Maßnahme wird Krankheitsbefall vermieden und das Aufwandern von Schadorganismen (Rote Spinne) in diesem Bereich eingeschränkt, so daß sonst notwendige Behandlungen entfal-

len. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Unkrautbekämpfung. Die Anwendung zur ausschließlichen Unkrautbekämpfung ist nicht erlaubt.

Buchstabe b:

Die Änderung in Nummer 1 dient der Klarstellung des Gewollten.

Mit der neuen Nummer 2 sollen vor dem Hintergrund einer erneuten Nutzen-Risikoabwägung die Voraussetzungen zur Vermeidung von Ernteverlusten sowie zur Sicherung der Anerkennung des Saatgutes bei Kulturgräsern unterstützt werden.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 in Verbindung mit
Abs. 2 PflSchG

Zu Nummer 3 (Anlage 3):

In Abschnitt B werden die vorsorglich aufgenommenen Stoffe mit den Nummern 7 (Bentazon), 11 (Carbofuran), 12 (Carbosulfan), 16 (Dazomet), 18 (Dicamba), 22 (Dimethoat), 39 (Metam-Natrium), 43 (Methylisocyanat), 44 (Metribuzin), 46 (Monolinuron) und 56 (Propoxur) gestrichen, weil die inzwischen abgeschlossenen Lysimeterstudien gezeigt haben, daß diese Stoffe nicht zur Versickerung neigen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 PflSchG

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermöglicht zur leichteren Handhabung eine Neufassung der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

18.10.96

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungs-
verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe 0a - neu - (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) vor den Wörtern "abweichend von" die Wörter "im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde,".

Begründung:

Zur Vermeidung von behördlichen Doppelzuständigkeiten in Wasserschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde herzustellen.

Im übrigen widerspricht die Zulassung zur Anwendung von PSM-Wirkstoffen in Wasserschutzgebieten, insbesondere in solchen für die öffentliche Wasserversorgung, dem Vorsorgegrundsatz im Sinne von § 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und muß aus Gründen des Gewässerschutzes abgelehnt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist

- a) in Buchstabe a das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen,
- b) dem Buchstaben b das Wort "und" anzufügen und
- c) folgender Buchstabe c einzufügen:
 - 'c) vor dem Wort "Naturhaushalts" die Wörter "Grundwassers und des"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Einfügung engt den Ermessensspielraum der zuständigen Behörde auf den in der Begründung zur Verordnung genannten Zweck ein. Wasserwirtschaftlichen Bedenken hinsichtlich einer zu weiten Öffnung für Ausnahmeregelungen kann damit Rechnung getragen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1a und Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c - neu -
(Anlage 1 Nr. 39a und Anlage 2 Nr. 7)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:
 - "1a. In Anlage 1 wird die Nummer 39a gestrichen."
- b) In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:
 - 'c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

1	2	3
"7	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen Befallsherde der Reblaus (Daktyloshaira vitifoliae Fitch) nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde."

Begründung:

Seit dem vollständigen Anwendungsverbot von Schwefelkohlenstoff in 1993, der zuvor einem eingeschränkten Anwendungsverbot unterlag, hat sich die Reblaus regional extrem stark ausgebreitet und bereits erhebliche Schäden verursacht; dies trotz der Ergreifung aller indirekten Reblausbekämpfungsmaßnahmen wie dem Anbau von Pfropfreben auf reblautoleranten Unterlagssorten, der sorgfältigen Registrierung von Reblausherden, dem Aushauen der Reblausherde sowie einer umfangreichen wirtschaftlichen Untersuchung zur Problematik, aus der u. a. die Entwicklung der reblausresistenten Unterlagsrebe "Börner" hervorgegangen ist.

In Hessen waren 1993 ca. 60 ha mit rd. 300 Reblausherden befallen. In 1994 stiegen die Zahlen um das Dreifache auf 180 ha mit 1.000 Herden. 1995 waren es schon über 200 ha mit 1.200 Herden. Die Tendenz ist steigend. Diese Entwicklung bedroht nicht nur die Kulturlandschaft Rheingau, sondern auch die Existenz aller Weinbaubetriebe.

Es ist nicht auszuschließen, daß auch andere außerhessische Weinbauregionen vor die gleiche Reblausproblematik gestellt werden. Durch Änderung der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt kann gewährleistet werden, daß den Ländern kurzfristig ein Instrument zur Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt wird.

Der bislang einzig wirkungsvolle Stoff zur Bekämpfung der Reblaus soll unter streng geregelten Anwendungsbedingungen, unter behördlicher Zustimmung und Überwachung wieder einsetzbar werden.

Durch die so gewährleistete restriktive Anwendung wird sichergestellt, daß Schwefelkohlenstoff bestimmungsgemäß und sachgerecht angewandt wird und der Stoff als Folge seiner Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auch auf den Naturhaushalt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt A und B)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

...

1	2	3
---	---	---

"2a. Diuron Die Anwendung ist verboten

1. auf Gleisanlagen,
2. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist,
3. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist."

b) In Abschnitt B werden ... (weiter wie Vorlage)'.

Begründung:

Die Anwendungsbeschränkung ist erforderlich, um eine Belastung der Grund- und Oberflächengewässer mit Diuron weitestgehend auszuschließen. Die Anwendung diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel soll nur auf Flächen zulässig sein, auf denen der Wirkstoff an Bodenpartikel gebunden wird und einem Abbau, aber keiner Versickerung unterliegt. Die heutige Zulassungssituation für diuronhaltige Pflanzenschutzmittel einschließlich Auflagen und Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, siehe Bericht der Bundesregierung in BR-Drs. 521/96 vom 5. Juli 1996 zur Entschließung des Bundesrates vom 16. Dezember 1994, Drucksache 928/94 (Beschluß), wird mit der Anwendungsbeschränkung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unterstützt und abgesichert.